

Allgemeine Preise der Ersatzversorgung der EMB Energie Brandenburg GmbH

für das Teilnetz Brandenburg im Netzgebiet der Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg (NBB)
und die PLZ 16727 im Netzgebiet der Stadtwerke Velten

Stand

1. Preise der Ersatzversorgung von Haushaltskunden¹ und deren Zusammensetzung

Es findet eine Bestabrechnung² statt.

Seite 1/3

| Preisstufe 1 für Haushaltskunden¹ (bis 6.000 kWh/Jahr) | |
|--|---------------|
| verbrauchsunabhängiger Grundpreis (brutto) ³ | €/Monat |
| Arbeitspreis (brutto) ³ | ct/kWh |
| In den o. g. Endpreisen ist die derzeit gültige Umsatzsteuer enthalten. Die Preise vor Umsatzsteuer (netto) betragen: | |
| verbrauchsunabhängiger Grundpreis (netto) | €/Monat |
| Arbeitspreis (netto) | ct/kWh |
| Preisstufe 2 für Haushaltskunden¹ (ab 6.001 kWh/Jahr) | |
| verbrauchsunabhängiger Grundpreis (brutto) ³ | €/Monat |
| Arbeitspreis (brutto) ³ | ct/kWh |
| In den o. g. Endpreisen ist die derzeit gültige Umsatzsteuer enthalten. Die Preise vor Umsatzsteuer (netto) betragen: | |
| verbrauchsunabhängiger Grundpreis (netto) | €/Monat |
| Arbeitspreis (netto) | ct/kWh |
| Erläuterung zu einfließenden Kostenbelastungen | |
| Ausweis Beschaffungskosten Energie: | |
| Beschaffungskosten (Ausweis der bei der Ermittlung der Ersatzversorgungspreise berücksichtigten Beschaffungskosten gem. § 38 Abs. 2 EnWG) | ct/kWh |
| Bei einem Verbrauch bis 5.000 kWh/Jahr in die o. g. Netto-Arbeitspreise u. a. einfließende staatlich veranlasste Preisbestandteile: | |
| Energiesteuer auf Erdgas | ct/kWh |
| Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden bis 25.000 Einwohner bei Lieferung des Erdgases ausschließlich für Kochen und Warmwasserbereitung) ⁴ | ct/kWh |
| Kosten für den Erwerb von Emissionszertifikaten nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz - BEHG (CO₂-Preis) ⁵ | ct/kWh |
| Saldo der einfließenden staatlich veranlassten Kostenbelastungen ^{6,7} | ct/kWh |
| Bei einem Verbrauch ab 5.001 kWh/Jahr in die o. g. Netto-Arbeitspreise u. a. einfließende staatlich veranlasste Preisbestandteile: | |
| Energiesteuer auf Erdgas | ct/kWh |
| Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden bis 25.000 Einwohner bei sonstigen Erdgaslieferungen) ⁴ | ct/kWh |
| Kosten für den Erwerb von Emissionszertifikaten nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz - BEHG (CO₂-Preis) ⁵ | ct/kWh |
| Saldo der einfließenden staatlich veranlassten Kostenbelastungen ^{6,7} | ct/kWh |

¹ Haushaltskunden sind Letztverbraucher, die Erdgas überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 kWh nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen.

² Die für Ihren individuellen Jahresverbrauch günstigste Preisstufe wird der Jahresabrechnung zugrunde gelegt.

³ Die genannten Bruttopreise sind kaufmännisch auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet und enthalten die derzeit gültige Umsatzsteuer. Berechnungsgrundlage in den Abrechnungen und bei den Abschlägen sind die angegebenen Netto-Arbeitspreise und Netto-Grundpreise.

⁴ Bei Gemeinden mit 25.001-100.000 Einwohnern gilt eine Konzessionsabgabe von ct/kWh für Verbräuche bis 5.000 kWh/Jahr und von ct/kWh für Verbräuche ab 5.001 kWh/Jahr. Bei Gemeinden mit 100.001-500.000 Einwohnern gilt eine Konzessionsabgabe von ct/kWh für Verbräuche bis 5.000 kWh/Jahr und von ct/kWh für Verbräuche ab 5.001 kWh/Jahr.

⁵ Der ausgewiesene CO₂-Preis in ct/kWh wurde aus dem gesetzlich in Euro/t vorgegebenen Preis für Emissionszertifikate errechnet (§ 10 Brennstoffemissionshandelsgesetz - BEHG). Dabei wurden die Regelungen der Verordnung über die Emissionsberichterstattung nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz für die Jahre 2023 bis 2030 (Emissionsberichterstattungsverordnung 2030 - EBeV 2030) vom 21. Dezember 2022 zugrunde gelegt.

⁶ Bei Gemeinden mit 25.001-100.000 Einwohnern ergibt sich ein Saldo der einfließenden Kostenbelastungen von ct/kWh für Verbräuche bis 5.000 kWh/Jahr und von ct/kWh für Verbräuche ab 5.001 kWh/Jahr. Bei Gemeinden mit 100.001-500.000 Einwohnern ergibt sich ein Saldo der einfließenden Kostenbelastungen von ct/kWh für Verbräuche bis 5.000 kWh/Jahr und von ct/kWh für Verbräuche ab 5.001 kWh/Jahr.

⁷ Der unter „Saldo der einfließenden staatlich veranlassten Kostenbelastungen“ angegebene Betrag wurde kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet.

2. Preise der Ersatzversorgung sonstiger Letztverbraucher¹ SLP² und deren Zusammensetzung

Seite 2/3

| Preise | |
|--|---------|
| verbrauchsunabhängiger Grundpreis (brutto) ³ | €/Monat |
| Arbeitspreis (brutto) ³ | ct/kWh |
| In den o. g. Endpreisen ist die derzeit gültige Umsatzsteuer enthalten. Die Preise vor Umsatzsteuer (netto) betragen: | |
| verbrauchsunabhängiger Grundpreis (netto) | €/Monat |
| Arbeitspreis (netto) | ct/kWh |

| Erläuterung zu einfließenden Kostenbelastungen | |
|---|---------------|
| In die o. g. Netto-Arbeitspreise fließen unter anderem ein: | |
| Energiesteuer auf Erdgas | ct/kWh |
| Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden bis 25.000 Einwohner bei sonstigen Erdgaslieferungen) ⁴ | ct/kWh |
| Kosten für den Erwerb von Emissionszertifikaten nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz - BEHG (CO₂-Preis) ⁵ | ct/kWh |
| Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen ^{6,7} | ct/kWh |

¹ Sonstige Letztverbraucher sind Letztverbraucher, die über das Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung Erdgas in Niederdruck für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke beziehen, mit einem Jahresverbrauch über 10.000 kWh.

² Die Preise gelten ausschließlich für sonstige Letztverbraucher, deren Erdgaslieferung durch den örtlichen Netzbetreiber über standardisierte Lastprofile (SLP) abgewickelt wird. Für Verbrauchsstellen mit registrierender Leistungsmessung (RLM) gibt es ein separates Preisblatt für die Ersatzversorgung.

³ Die genannten Bruttopreise sind kaufmännisch auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet und enthalten die derzeit gültige Umsatzsteuer. Berechnungsgrundlage in den Abrechnungen und bei den Abschlägen sind die angegebenen Netto-Arbeitspreise und Netto-Grundpreise.

⁴ Bei Gemeinden mit 25.001-100.000 Einwohnern gilt eine Konzessionsabgabe von ct/kWh. Bei Gemeinden mit 100.001-500.000 Einwohnern gilt eine Konzessionsabgabe von ct/kWh.

⁵ Der ausgewiesene CO₂-Preis in ct/kWh wurde aus dem gesetzlich in Euro/t vorgegebenen Preis für Emissionszertifikate errechnet (§ 10 Brennstoffemissionshandelsgesetz - BEHG). Dabei wurden die Regelungen der Verordnung über die Emissionsberichterstattung nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz für die Jahre 2023 bis 2030 (Emissionsberichterstattungsverordnung 2030 - EBeV 2030) vom 21. Dezember 2022 zugrunde gelegt.

⁶ Bei Gemeinden mit 25.001-100.000 Einwohnern ergibt sich ein Saldo der einfließenden Kostenbelastungen von ct/kWh. Bei Gemeinden mit 100.001-500.000 Einwohnern ergibt sich ein Saldo der einfließenden Kostenbelastungen von ct/kWh.

⁷ Der unter „Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen“ angegebene Betrag wurde kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet.

3. Preise der Ersatzversorgung sonstiger Letztverbraucher¹ RLM² und deren Zusammensetzung

Seite 3/3

| Energiepreise | |
|---|---------------|
| verbrauchsunabhängiger Grundpreis Energie (netto) | €/Monat |
| Arbeitspreis Energie (netto) | ct/kWh |
| Die o. g. Netto-Preise erhöhen sich um folgende Preisbestandteile ³ : | |
| Energiesteuer auf Erdgas | ct/kWh |
| Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden bis 100.000 Einwohner bei sonstigen Erdgaslieferungen) ⁴ | ct/kWh |
| Kosten für den Erwerb von Emissionszertifikaten nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz - BEHG (CO₂-Preis) ⁵ | ct/kWh |
| Bilanzierungsumlage im gemeinsamen deutschen Marktgebiet THE ⁶ | ct/kWh |
| Gasspeicherumlage im gemeinsamen deutschen Marktgebiet THE ⁶ | ct/kWh |
| VHP-Entgelt (Entgelt für die Nutzung des Virtuellen Handelspunktes) ⁶ | ct/kWh |
| Saldo der o. g. Preisbestandteile^{7,8} | ct/kWh |
| Netzentgelte (Entgelte für die Nutzung aller vorgelagerten Netzebenen) ⁹ | ct/kWh |
| Messentgelte (Entgelt für den Messstellenbetrieb) ¹⁰ | €/Monat |

¹ Sonstige Letztverbraucher sind Letztverbraucher, die über das Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung Erdgas in Niederdruck für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke beziehen, mit einem Jahresverbrauch über 10.000 kWh.

² Die Preise gelten für sonstige Letztverbraucher, deren Erdgaslieferung durch den örtlichen Netzbetreiber über registrierende Leistungsmessung (RLM) in Niederdruck abgewickelt wird. Für sonstige Letztverbraucher mit Verbrauchsstellen mit standardisiertem Lastprofil (SLP) gibt es ein separates Preisblatt für die Ersatzversorgung.

³ Die Preisbestandteile sind in der jeweils aktuellen Höhe ausgewiesen. Zu den Netto-Energiepreisen kommen die Preisbestandteile in der Höhe hinzu, in der sie bei der Belieferung des Kunden anfallen.

⁴ Bei Gemeinden bis 25.000 Einwohner gilt eine Konzessionsabgabe von ct/kWh und bei Gemeinden mit 100.001-500.000 Einwohnern von ct/kWh.

⁵ Der ausgewiesene CO₂-Preis in ct/kWh wurde aus dem gesetzlich in Euro/t vorgegebenen Preis für Emissionszertifikate errechnet (§ 10 Brennstoffemissionshandelsgesetz - BEHG). Dabei wurden die Regelungen der Verordnung über die Emissionsberichterstattung nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz für die Jahre 2023 bis 2030 (Emissionsberichterstattungsverordnung 2030 – EBeV 2030) vom 21. Dezember 2022 zugrunde gelegt.

⁶ Die Höhe der Bilanzierungsumlage, der Gasspeicherumlage und des VHP-Entgelts werden durch den Marktgebietsverantwortlichen Trading Hub Europe GmbH unter www.tradinghub.eu veröffentlicht.

⁷ Bei Gemeinden bis 25.000 Einwohner ergibt sich ein Saldo der einfließenden Kostenbelastungen von ct/kWh und bei Gemeinden mit 100.001-500.000 Einwohnern von ct/kWh.

⁸ Der unter „Saldo der o. g. Preisbestandteile“ angegebene Betrag wurde kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet.

⁹ Es werden die Netzentgelte vom Netzbetreiber des Netzgebietes, in dem die Verbrauchsstelle des Kunden liegt, in der von diesem jeweils kalkulierten und veröffentlichten Höhe weiterberechnet, die bei Belieferung der Verbrauchsstelle des Kunden angefallen sind.

¹⁰ Es werden die Messentgelte, die der grundzuständige Messstellenbetreiber der EMB Energie Brandenburg GmbH für die individuelle Anschlussituation des Kunden in Rechnung stellt, weiterberechnet. Im Regelfall ist der grundzuständige Messstellenbetreiber der zuständige Netzbetreiber.